

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Förderrichtlinie Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg (FöRL SFP)

Vom 6. Oktober 2015 - Az.: 6-4503.3-7 -

Vorbemerkungen

Klimaschutz steht heute im Mittelpunkt des Interesses einer vorsorgenden, auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Umweltpolitik. Ziel der langfristig angelegten Umweltpolitik des Landes ist, die CO₂-Emissionen in Baden-Württemberg nachhaltig und effizient zu senken und die Energiewende auch im Wärmesektor einzuleiten. Der energetischen Sanierung von Bestandsimmobilien kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu. Maßnahmen, die der Verbesserung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung dienen, wie die Verbesserung des Wärmeschutzes, der Heiztechnik, Lüftung, Kühlung und Beleuchtung sowie der Einsatz erneuerbarer Energien sind unmittelbare Beiträge zum Klimaschutz. Der fachgerechten energetischen Sanierung von Gebäuden kommt dabei eine große Bedeutung zu. Energieberatungen geben Gebäudeeigentümern und -besitzern die entsprechenden Sachinformationen an die Hand, motivieren zur und beraten bei der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen. Die Erstellung eines Sanierungsfahrplans (SFP) ist keine gesetzliche Pflicht. Es liegt aber im besonderen Landesinteresse, dass für möglichst viele Bestandsgebäude ein SFP erstellt wird, um die notwendigen Maßnahmen energetischer Sanierung und deren fachgerechte Umsetzung aufzuzeigen. Daher soll hierzu eine Förderung durch das Land erfolgen.

Der Ablauf der Beratung sowie Form, Umfang und Art der Darstellung des SFP sind in der Verordnung der Landesregierung zum gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg (Sanierungsfahrplan-Verordnung - SFP-VO) vom 28. Juli 2015 (GBl. S. 749) definiert. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können gemäß der folgenden Förderrichtlinie Zuschüsse für die Erstellung von SFP für Wohngebäude gewährt werden.

Der SFP kann auch eine Option zur teilweisen Erfüllung der Anforderungen an Wohngebäude nach dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG) vom 17. März 2015 (GBl. S. 151) darstellen.

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel der Förderung ist die Erstellung von SFP für in Baden-Württemberg bestehende Wohngebäude gemäß den Vorgaben der SFP-VO.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung, die Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

Anwendung findet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1).

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervo-

raussetzungen nicht. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. Zuwendungszweck, Fördertatbestände

- 2.1 Gefördert wird die Erstellung von gemäß den Vorgaben der SFP-VO verfassten SFP für Wohngebäude, die unter den Geltungsbereich des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes fallen (siehe §§ 2 und 3 EWärmeG). Nicht gefördert werden Sanierungsfahrpläne nach § 5 SFP-VO.
- 2.2 Eine SFP-Beratung können ausschließlich die in § 2 Absatz 3 SFP-VO genannten natürlichen Personen selbst oder durch ihren rechtlichen Vertreter in Anspruch nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Ausstellungsberechtigte für SFP gemäß § 6 Absatz 1 SFP-VO; der Antragsteller hat eine entsprechende Erklärung abzugeben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Mit der Beratungsmaßnahme (Erstellung des SFP) darf erst begonnen werden, nachdem der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid der Bewilligungsstelle (L-Bank) erhalten hat. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines auf die Erstellung des SFP gerichteten Vertrages. Die Aufnahme des Istzustandes vor Ort ist vorab zulässig.
- 4.2 Der zu erstellende SFP muss der SFP-VO entsprechen. Ist dies nicht der Fall, kann keine Förderung gewährt werden.
- 4.3 Andere Fördermittel der öffentlichen Hand dürfen nicht in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).
- 4.4 Keine Förderung wird gewährt, wenn für das Gebäude in den vergangenen fünf Jahren bereits eine Förderung eines SFP nach dieser Förderrichtlinie erfolgte.
- 4.5 Keine Förderung wird gewährt, wenn für das Gebäude in den vergangenen fünf Jahren bereits eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geförderte Vor-Ort-Beratung in Anspruch genommen wurde, ohne dass sich der Eigentümer geändert hat.
- 4.6 Ebenfalls keine Förderung wird gewährt, wenn die Pflicht gemäß § 4 EWärmeG bereits vor Abschluss des Vertrags für die Erstellung des SFP zwischen Berater und Beratungsempfänger entstanden ist und ein SFP zur Erfüllung dieser Pflicht eingesetzt werden soll.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Projektförderung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses ist von der Anzahl der Wohneinheiten in den jeweiligen Gebäuden abhängig, für die Sanierungsfahrpläne erstellt werden. Er beträgt je 200 Euro für Ein- und/oder Zweifamilienhäuser, erhöht sich für Mehrfamilienhäuser ab der dritten

Wohneinheit um 50 Euro für jede weitere Wohneinheit. Der maximale Zuschuss pro Gebäude beträgt 500 Euro.

- 5.3 Insgesamt können pro Antrag Zuschüsse in Höhe von mindestens 1 000 Euro und höchstens 3 000 Euro bewilligt werden. Die Stellung mehrerer Anträge ist zulässig. Ein neuer Antrag kann jedoch erst wieder gestellt werden, wenn für den gleichen Zuwendungsempfänger höchstens zwei Anträge vorliegen, für die noch keine vollständigen Verwendungsnachweise eingereicht wurden.
- 5.4 Der Zuschuss darf 50 Prozent der Beratungskosten gemäß Ziffer 5.5 (inkl. Mehrwertsteuer) nicht übersteigen.
- 5.5 Beratungskosten sind die Honorarkosten für die Erstellung des SFP gemäß Vertrag bzw. Rechnung an den Beratungsempfänger vor Abzug der Förderung nach Ziffer 5.2.

6. Weitere Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich neun Monate ab Erlass des Zuwendungsbescheides. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Der Anspruch auf Zuwendung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen und/oder der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Auf Antrag kann der Bewilligungszeitraum um maximal drei Monate verlängert werden.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Beratungsempfänger auf die Förderung des Landes schriftlich hinzuweisen. In der Honorarrechnung an den Beratungsempfänger ist der Landeszuschuss auszuweisen und vom Honorar abzuziehen, so dass dem Beratungsempfänger nur noch der Differenzbetrag in Rechnung gestellt wird.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an Evaluierungen des Programms mitzuwirken und den Beauftragten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die dokumentierten Ergebnisse auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Alle Daten und Informationen werden vertraulich behandelt und nur in anonymisierter Form verwendet.
- 6.4 Der Vertrag für die Erstellung des SFP zwischen Berater und Beratungsempfänger muss folgende Bestandteile enthalten:
 - a) die Pflicht des Beraters, einen SFP nach § 4 Absatz 1 SFP-VO zu erstellen und dem Beratungsempfänger auszuhändigen. Die Darstellung der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 SFP-VO genannten Anforderungen muss nach dem Muster „Sanierungsfahrplan BW“ erfolgen

(Einzelheiten siehe hierzu auf der Internetseite
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/beratung-und-foerderung/sanierungsfahrplan-bw/mustersanierungsfahrplan-und-drucktool/>),
 - b) die Pflicht zur Mitwirkung des Beratungsempfängers bei vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg initiierten Befragungen/Evaluationen,
 - c) die Pflicht des Beratungsempfängers zur Abgabe einer wirksamen Erklärung zur Datenverarbeitung und zum EWärmeG.

6.5 Der Antragsteller ist verpflichtet eine Erklärung zu „de-minimis“-Beihilfen abzugeben.

7. Antragsverfahren

7.1 Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

7.2 Für die Antragstellung sind ausschließlich die auf der Internetseite der L-Bank zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

7.3 Die Anträge sind im Original mit Unterschrift und gegebenenfalls Stempel, bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen.

8. Bewilligung, Verwendung und Auszahlung

8.1 Abwickelnde und bewilligende Stelle ist die L-Bank.

8.2 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden.

8.3 Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweisvordruck, Kopien der nach dem Muster „Sanierungsfahrplan BW“ (siehe oben Nr. 6.4 a) erstellten SFP sowie Kopien der Honorarrechnungen, aus denen der in Abzug gebrachte Landeszuschuss und der vom Beratungsempfänger zu leistende Eigenanteil hervorgehen müssen. Die von den Beratungsempfängern abgegebenen Zustimmungserklärungen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten und zum EWärmeG sind ebenfalls beizufügen.

9. Prüfungsrecht

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der Bewilligungsstelle sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis fünf Jahre nach Übergabe des SFP an den Beratungsempfänger Auskunft über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen, insbesondere die in Ziffer 6.3 genannten Informationen, vorzulegen. Die im Rahmen der Förderung erstellten SFP können durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte stichprobenartig begutachtet werden.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

10. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.